

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 30

28.12.2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
zum Infektionsschutz nach § 5 Satz 3 der Elften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmereverordnung
Bezeichnung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten und
sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, auf denen es
untersagt ist, pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen oder
abzubrennen

256

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG);
Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe

263

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.**

**zum Infektionsschutz nach § 5 Satz 3
der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmereverordnung**

**Bezeichnung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten
und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel,
auf denen es untersagt ist, pyrotechnische Gegenstände
mit sich zu führen oder abzubrennen**

1. **Hinweis:** Diese Bekanntmachung regelt in Nr. 2 ein zusätzliches Verbot, pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen oder abzubrennen, auf bestimmten Straßen und Plätzen. Es ist aber ohnehin bayernweit verboten, nach 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages das Haus oder die Wohnung zu verlassen, um Feuerwerk außerhalb des eigenen Grundstückes zu zünden, sodass allein aus diesem Grund zum Jahreswechsel ein „Böllerverbot“ im gesamten öffentlichen Raum besteht.

Durch die nächtliche Ausgangssperre zwischen 21 Uhr und 5 Uhr nach § 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) ist es auch in der Nacht vom 31.12.2020 zum 01.01.2021 verboten, ohne triftigen Grund das Haus oder die Wohnung zu verlassen. Das Abbrennen von Pyrotechnik ist kein triftiger Grund im Sinne des § 3 der 11. BayIfSMV.

2. Zusätzlich zu diesem bereits allgemein bestehenden Verbot werden folgende zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, **festgelegt**, an denen es nach § 5 S. 3 der 11. BayIfSMV untersagt ist, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen:

2.1. In der Stadt Berching:

- Reichenauplatz
- Pettenkoferplatz
- Bahnhofstraße,
- St.-Lorenz-Straße,
- Johannesbrück

2.2. In der Gemeinde Berngau:

- Dorfplatz „Am Plan“

2.3 Im Markt Breitenbrunn:

- Breitenegger Weg zwischen der Einmündung der Hoffeldstraße bis zum Kastanienweg
- einschließlich Burgruine und Kapelle Breitenegg

2.4 Im Markt Hohenfels:

- Marktplatz

2.5 In der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.:

- Marktstraße: Untere Marktstraße ausgehend vom Unteren Tor (einschließlich Rathausplatz) und Obere Marktstraße bis zur Einmündung in die Badstraße
- Münsterplatz, Rathausplatz
- Hallertorstraße; ausgehend von der Einmündung Heugasse bis zum Rathausplatz

- Grünbaumwirtsgasse; ausgehend von der Einmündung Heugasse bis zum Rathausplatz
- Bahnhofstraße; ausgehend von der Kreuzung mit der Ringstraße/ Badstraße bis zum Bahnhof (einschließlich Bahnhofsvorplatz), einschließlich Platz nördlich des Anwesens Bahnhofstraße 3
- Klostergasse; ausgehend vom Rathausplatz bis zum Klostertor
- Theo-Betz-Platz
- Burg Wolfstein und Umfeld; d.h. Gelände der Burg Wolfstein sowie die Zufahrtsstraße von der Kreisstraße NM4 und daran angrenzende Parkplätze
- „Krähentisch“: Zwischen Schafhofstraße und Burg Wolfstein gelegener Aussichtspunkt mit angrenzender Wiese (erreichbar vom Parkplatz an der Burg Wolfstein Richtung Süden); siehe auch Luftbild in der Anlage
- Schafhofstraße zwischen Bürgermeister-Auhuber-Straße und Anwesen Schafhofstraße 39
- Schafhofstraße und Kantstraße: Kantstraße ab Grundstück mit der Hausnummer neun bis zur Einmündung in die Schafhofstraße, zusätzlich Parkplatz, der an Kantstraße und Schafhofstraße angrenzt und gegenüber dem Berghotel Sammüller liegt sowie Schafhofstraße, soweit sie an diesen Parkplatz angrenzt
- Am Mariahilfberg: Befestigte Flächen, die an die Klosterkirche Mariahilf angrenzen sowie nördliche Zufahrtsstraßen auf einer Länge von 200 Metern; siehe auch Luftbild in der Anlage
- Am Höhenberg
- Wiesen und Wege nördlich des Beckenhofer Weg es ab B299 Richtung Norden bis zum Waldrand; siehe auch Luftbild in der Anlage
- Residenzplatz

2.6 In der Gemeinde Pilsach:

- Hauptstraße zwischen Einmündung in die B299 und Kreuzung mit der Raiffeisenstraße (Nähe Gasthaus Siegert)

2.7 In der Stadt Velburg:

- Stadtplatz

3. Die Festlegungen in dieser Bekanntmachung gelten zeitlich befristet am 31.12.2020 und am 01.01.2021 (d.h. vom 31.12.2020 00:00 Uhr bis zum 01.01.2021 24:00 Uhr).

4. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. veröffentlicht. Die Begründung ist im Amtsgebäude des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 344, nach Voranmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Weitere Hinweise:

Die sonstigen Gebote, Verbote und Vorschriften der 11. BayIfSMV bleiben unberührt. Insbesondere gilt im gesamten Landkreisgebiet die Ausgangssperre nach § 3 der 11. BayIfSMV zwischen 21 Uhr und 5 Uhr. Das Abbrennen von Pyrotechnik stellt keinen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar.

Ebenso unberührt bleiben sonstige Verbote des Abbrennens von Pyrotechnik, insbesondere von den Städten, Märkten und Gemeinden erlassene Verbote wie bspw. in der Stadt Parsberg im Umgriff um die Burganlage und die Kirche.

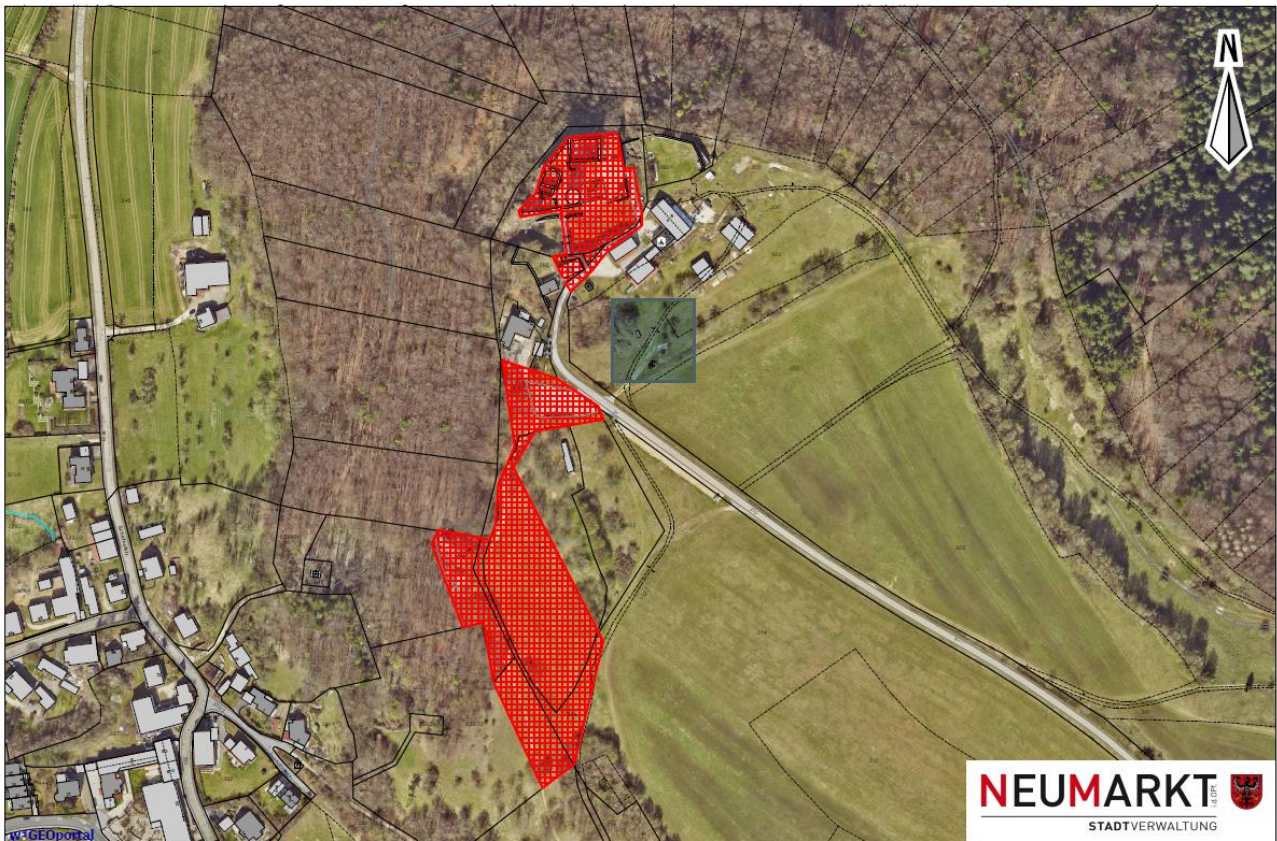
Neumarkt i.d.OPf., 22.12.2020

Willibald Gailler

Landrat

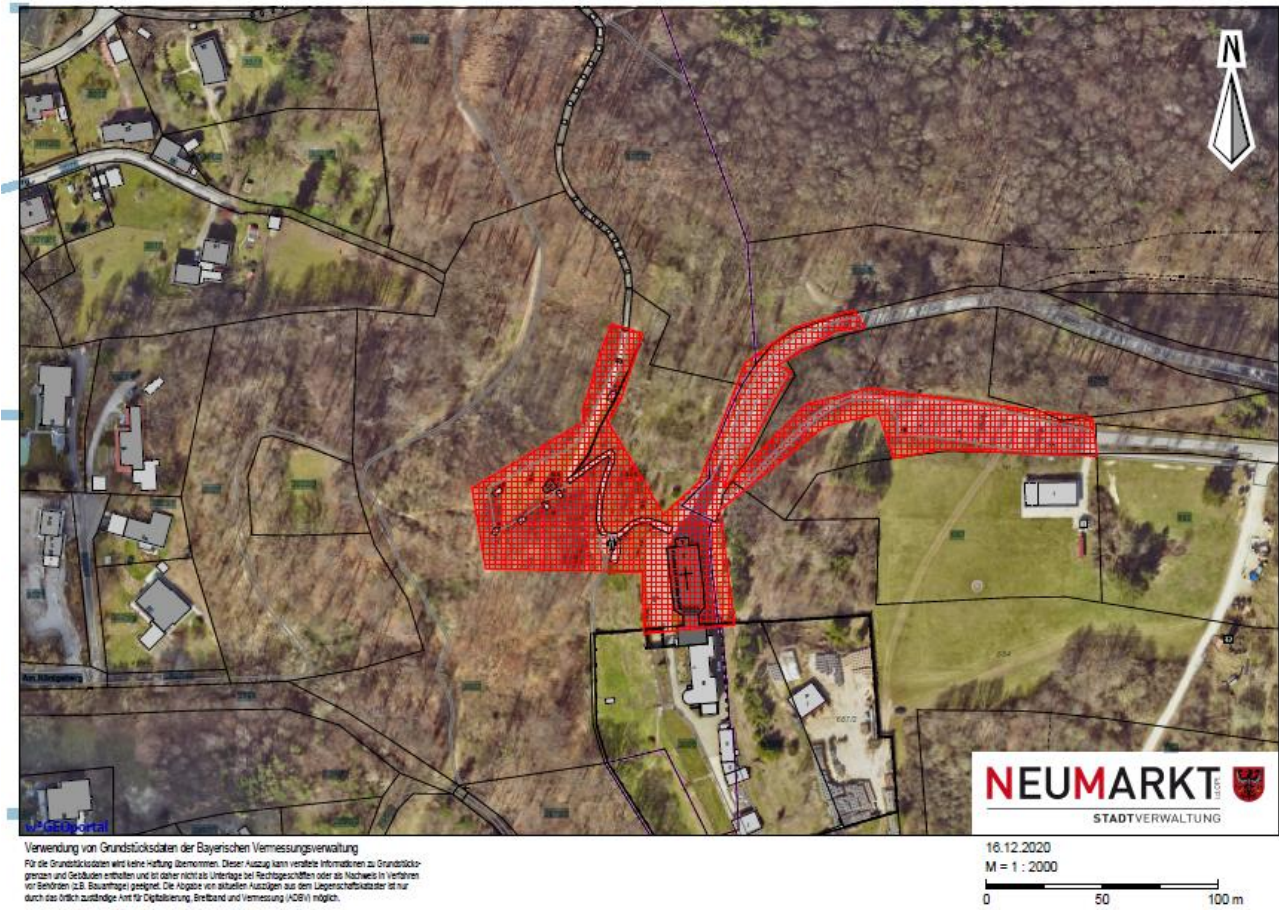
Anlage: Luftbilder Bereich Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.

Burg Wolfstein und „Krähentisch“:



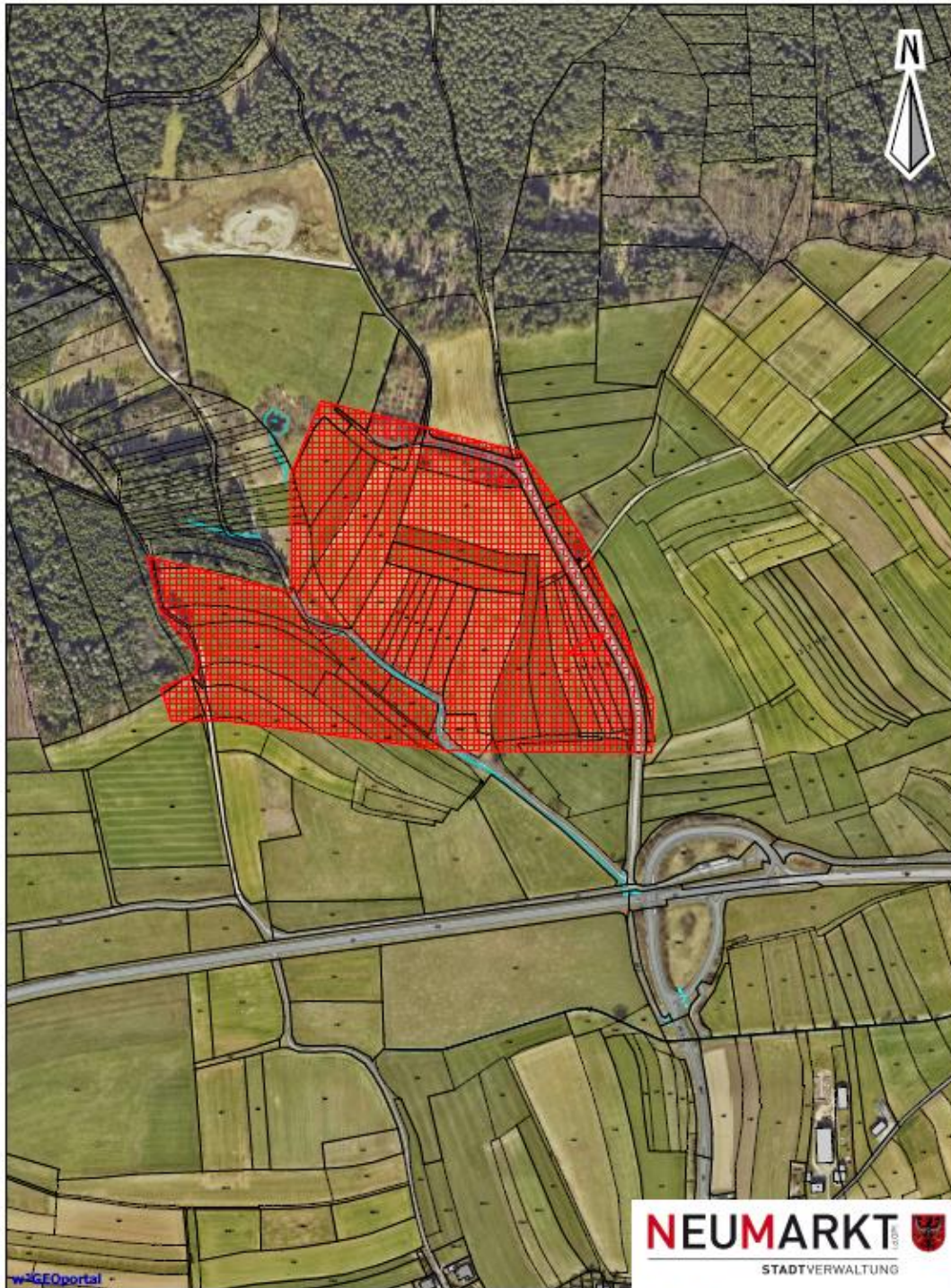
(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Mariahilfberg:



(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Nördlich Beckenhofer Weg:



Verwendung von Grundstücksdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Für die Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Dieser Auszug kann veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und ist daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfrage) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv) möglich.

16.12.2020
M = 1 : 5000
0 100 200 m

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Prönsdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S.796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl S 737) und des § 11 der Verbandssatzung aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21.07.2020 folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung und wird wie folgt geändert

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 EURO.

§ 2

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung und wird wie folgt geändert

Der Stellvertreter (2.Verbandsvorsitzende) des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 240,00 EURO.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Utzenhofen, den 21.07.2020
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER PRÖNSDORFER GRUPPE

gez.
Franz Schön
Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat